





4. Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen,
5. Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Anfahrtszeit für die mit der Ausführung der Leistung beauftragten Personen von Cubera,
6. Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Auftraggeber oder Anwender entstehen.

3.5 Cubera ist berechtigt, den Auftrag ganz oder in Teilen an Dritte weiterzugeben, oder durch Dritte durchführen zu lassen.

## **4. Urheberrecht und Nutzung**

4.1 Die Nutzung der von Cubera dem Geschäftspartner zur Verfügung gestellten Leistungen ist auf den direkten Geschäftspartner beschränkt. Eine Nutzung durch weitere Personen ist ausdrücklich untersagt.

4.2 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, eine missbräuchliche Verwendung der Dienste zu unterlassen und zu unterbinden. Er garantiert, die vertragsgegenständlichen Leistungen nur im Einklang mit der schweizerischen Rechtsordnung zu nutzen.

4.3 Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Software, Dokumentationen etc.) stehen Cubera bzw. deren Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, den Vertragsgegenstand nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Lizenzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Leistung werden keine Rechte, über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus, erworben.

4.4 Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion ohne Genehmigung von Cubera geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig.

4.5 Alle Rechte an von Cubera eingebrachten und verwirklichten oder auch nicht verwirklichten Ideen, Entwürfen, Programmen, Programmteilen, Quellcodes und Konzepten bleiben exklusiv bei Cubera, diese stellen anvertraute Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dar.

4.6 Der Auftraggeber haftet für die urheber- und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalte, und verpflichtet sich, Cubera von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten frei und schad- und klaglos zu halten.

## 5. Preise und Zahlung

5.1 Die Leistungsentgelte und Preise (vereinfachend gemeinsam "Preise") von Cubera ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot. Die Verrechnung erfolgt je nach Vereinbarung, spätestens aber ab des Tages der Bereitstellung der Leistungen durch Cubera. Die Beträge sind, soweit nichts anderes vermerkt, innert 30 Tagen und spesenfrei zur Zahlung fällig. Bei Dauerschuldverhältnissen erfolgt die Verrechnung halbjährlich oder gemäss Vereinbarung im Voraus. Cubera ist berechtigt, die Preise mit zukünftiger Wirkung zu verändern. Diese Preisänderungen werden dem Geschäftspartner schriftlich, per Fax oder per E-Mail mitgeteilt. Dem Geschäftspartner steht bei Preisänderungen, die 10 % über einer bloßen Inflationsanpassung liegen, ein außerordentliches Kündigungsrecht binnen Monatsfrist ab Verständigung von der Preisänderung zu.

5.2 Bei Zahlungsverzug des Geschäftspartners ist Cubera, unbeschadet sonstiger Rechte, berechtigt, Leistungen und Lieferungen unter Wahrung der noch offenen Lieferfrist zurückzubehalten oder nach Verstreichen einer zweiwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Geleistete Anzahlungen verfallen in diesem Fall.

5.3 Jede Zession allfälliger Forderungen gegen Cubera durch den Geschäftspartner ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Cubera gültig und wirksam.

5.4 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch Cubera. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt Cubera die laufende Leistungserbringung einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Cubera ist berechtigt, alle Kosten, die Cubera durch nicht fristgerechte Zahlung des Auftraggebers entstehen, wie Mahnkosten, Rechtsanwaltskosten etc., in Rechnung zu stellen. Grundsätzlich steht Cubera das Recht zu, Mahngebühren von mindestens CHF 25.00 ab der ersten Mahnung zusätzlich in Rechnung zu stellen.

5.5 Eine Forderung gilt als anerkannt, wenn der Auftraggeber Rechnungen nicht innerhalb eines Monats ab Zugangsdatum schriftlich widerspricht. Gelieferte Waren und Leistungen stehen bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum von Cubera.

## 6. Nutzungsrechte

6.1 Das geistige Eigentum (Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte, sonstige Schutz- oder Nutzungsrechte etc.) verbleibt - soweit im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird - stets bei Cubera.

6.2 Soweit dem Geschäftspartner Rechte eingeräumt werden, sind diese - soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart - nicht übertragbar und nicht ausschließlich. Insbesondere ist der Geschäftspartner nicht berechtigt, das Produkt oder Teile desselben ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Cubera entgeltlich oder unentgeltlich zu vermieten, verleihen, verleasen, veräußern oder in welcher technischen Form auch immer gänzlich oder teilweise Dritten zugänglich zu machen. Unterlizenzen dürfen nicht eingeräumt werden.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an körperlichen Gegenständen (so auch Handbücher, Datenträger oder Hardware) geht erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen von Cubera gegenüber dem Geschäftspartner auf Letztgenannten über.

## 8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Im Falle von Leistungsstörungen infolge schadhafter oder fehlerhafter Hard- oder Software, die nicht von Cubera stammt, ist jede Verantwortung durch Cubera ausgeschlossen. Jeder Anspruch des Geschäftspartners oder Dritter, insbesondere auf Gewährleistung oder Haftung, die über die genannten Entgeltgutschriften hinausgehen, ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet Cubera nicht für Schäden aus oder im Zusammenhang mit der Benutzung der zur Verfügung gestellten Leistungen. Jede Haftung für Folgeschäden ist gleichfalls ausgeschlossen. Der Geschäftspartner hat Cubera hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten.

8.2 Die Beweislast für einen Verstoß von Cubera trifft den Geschäftspartner. Eine allfällige Haftung - soweit sie im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich übernommen wurde - tritt nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Cubera ein. Allfällige Ansprüche durch den Geschäftspartner sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend zu machen.

8.3 Soweit ein Mangel auftritt, kann Cubera den Mangel nach Wahl durch Verbesserung oder Austausch innerhalb angemessener Frist beheben. Erst nach zumindest 3 vergeblichen Mängelbehebungsversuchen kann der Geschäftspartner den Anspruch auf Wandlung oder Preisminderung geltend machen.

8.4 Eine Haftung von Cubera für Inhalte, Datenbestände, wie überhaupt jedes Verhalten, das aus oder im Zusammenhang mit Daten, Informationen etc. gesetzt wird, ist ausgeschlossen. Jede Haftung von Cubera aus oder im Zusammenhang mit widerrechtlichen Eingriffen, der Verbreitung von Viren oder sonstigen Schädigungen aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der von Cubera eingeräumten Zugangsmöglichkeiten und Leistungen ebenso wie aus einer Löschung von Daten etc. ist ausgeschlossen.

8.5 Die regelmäßige Erstellung von Backups liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Auftraggebers, es sei denn, es liegt eine anderweitige Regelung mit Cubera vor. Für Schäden aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Backups trägt der Auftraggeber daher die volle Haftung.

## **9. Datenschutz und Datensicherheit**

Jede Haftung von Cubera für allfällige Datenverluste ist ausgeschlossen. Zur Verrechnung, zum Betrieb und zur Aufrechterhaltung des technischen Standards, zum Schutz der eigenen Rechner und zur Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des Verhaltens ist Cubera darüber hinaus berechtigt, in die abgelegten oder sonst übermittelten Daten Einsicht zu nehmen, das Zugriffsverhalten zu dokumentieren etc.

## **10. Daten und Unterlagen des Auftraggebers**

Alle vom Auftraggeber gelieferten Materialien wie Grafiken, Texte, Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Programme und andere Angaben zur Vertragserfüllung, müssen in einem für diese geeigneten Zustand sein. Cubera ist nicht verpflichtet, übergebene Materialien auf ihren logischen Gehalt (Richtigkeit, Vollständigkeit, etc.) zu prüfen. Ergeben sich Mehrarbeiten von Cubera, die auf fehlerhaftem Material oder aus anderen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, herrühren, so werden diese zu den jeweils gültigen Sätzen, zusätzlich zum vereinbarten Entgelt, verrechnet.

## **11. Änderungen, Unterbrechungen, Einstellung**

11.1 Änderungen und Ergänzungen von Vertragsverhältnissen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind ausgeschlossen.

11.2 Cubera behält sich das Recht vor, einzelne angebotene Leistungen jederzeit zu unterbrechen, zu ändern und vorübergehend oder dauernd einzustellen. Eine diesbezügliche Benachrichtigung erfolgt unter Wahrung einer angemessenen Vorlaufzeit. Daraus entstehen dem Kunden weder Schadenersatz noch Gewährleistungsansprüche.

11.3 Cubera behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. In diesem Fall wird der Geschäftspartner von den Änderungen postalisch oder mittels e-Mail gesondert informiert. Sollte der Geschäftspartner nicht binnen 4 Wochen widersprechen, so gelten die neuen AGB als akzeptiert und werden nach Ablauf dieser Frist rechtswirksam. Dem Geschäftspartner steht im Falle der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Recht zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung zu. Dieses Kündigungsrecht kann per e-Mail oder postalisch ausgeübt werden. Eine Rückerstattung des bereits bezahlten Entgeltes erfolgt nicht.

## 12. Sonstiges

12.1 Es müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen schriftlich erfolgen. Der Geschäftspartner erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, namentlich als Geschäftspartner von Cubera genannt zu werden und mit Logo in die öffentlich zugängliche(n) Referenzliste(n) von Cubera aufgenommen zu werden.

12.2 Der Geschäftspartner erklärt, Unternehmer im Sinne des Obligationenrechts zu sein. Er haftet gegenüber Cubera für die Unrichtigkeit dieser Angabe. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Zutun des Geschäftspartners oder seiner Sphäre zuzurechnenden Personen einem Vertragsverhältnis mit einem Konsumenten zugrunde gelegt werden, gelten die Regelungen nur nach Maßgabe des Obligationenrechts.

12.3 Sämtliche Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung gehen auf den (partiellen) Gesamtrechtsnachfolger von Cubera über. Jede Rechtsnachfolge auf Seiten des Geschäftspartners bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Cubera. Eine Gesetzeswidrigkeit oder Ungültigkeit einer Bestimmung in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Gesetzmäßigkeit oder Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die gesetzeswidrige oder ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt und wirtschaftlich möglichst ähnliche Folgen hat.

12.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen schweizerischem Recht. Selbiges gilt für jede von Cubera abgeschlossene Vereinbarung oder Erklärung, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich das Gegenteil vereinbart wurde. Die Anwendung von Verweisungsnormen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12.5 Der Zahlungs- und Erfüllungsort ist Zürich. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Vereinbarungen zwischen Cubera und Geschäftspartnern ergeben, wird die ausschließliche Zuständigkeit des in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichtes in Meilen, Kanton Zürich vereinbart.